

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 20 (1933)
Heft: 11

Artikel: Städtebau in Italien
Autor: Piccinato, Luigi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Städtebau in Italien Von Architekt Dr. Luigi Piccinato, Rom

Später als andere Nationen setzte sich Italien mit den Problemen des modernen Städtebaues auseinander, gerade deshalb konnte es sich für seine eigenen Aufgaben die gesammelten Erfahrungen zunutze machen. Das Aufkommen der städtebaulichen Studien in Italien reicht kaum bis zur frühesten Nachkriegszeit zurück und ist mit der Gründung der Königlichen Hochschule für Baukunst in Rom verknüpft, an der Architekt Piacentini die erste, wichtige Vorlesung über Städtebau hielt. Gerade hier wurden die italienischen Städtebauer herangebildet, die sich mit Begeisterung den modernen Zielen zuwandten. Die Gründung weiterer Hochschulen für Baukunst in Neapel, Florenz, Turin und Venedig hat die Schar der Studierenden vermehrt und die Lehrstühle vervielfältigt; diejenigen für Städtebau sind fast ausschliesslich durch jüngere Dozenten besetzt.

Durch Wettbewerbe für Stadtbebauungspläne, durch Studien und Kongresse sahen sich die Städtebauer vor immer neue Aufgaben gestellt, aus deren Lösung eine neue, italienische Wissenschaft für Städtebau hervorging. Doch liefen auch auf diesem Gebiet die Fortschritte in Theorie und Praxis nicht parallel, es entstand die Diskrepanz der geistigen Entwicklung städtebaulicher Technik und der Möglichkeit praktischer Verwirklichung. Alle alten Positionen besiegend, rangen sich die Städtebauer zur Schaffung neuer und notwendiger Lebensbedingungen für die moderne italienische Stadt durch; doch konnten sich Gesetzgebung, Gemeindeverwaltungen und öffentliche Betriebe trotz bestem Willen dem Vorwärtsdrängen der neuen Disziplin nicht anpassen.

Die rechtlichen Grundlagen des italienischen Städtebaus sind auch heute noch in einem alten Gesetz vom 25. Juni 1865 verankert, das grundsätzlich die Enteignung für öffentliche Zwecke vorsieht. Wohl wurde dieses Gesetz durch ein königliches Dekret vom 8. Februar 1923, Nr. 422, vervollständigt; es ist jedoch aus gleich zu erörternden Ursachen veraltet und eigentlich darauf beschränkt, eine Handhabe zur Bildung von Fluchtlinien zu bieten. Es schreibt unter anderm nicht die Aufstellung von Bebauungsplänen vor, so dass deren Annahme meistens über einen bürokratisch langwierigen Weg geht. Infolgedessen wird ein ursprünglich modern gestalteter, geistreicher Vorschlag bei der praktischen Verwirklichung oft derart gedreht und beschnitten, dass zum Schluss nicht viel mehr als ein Fluchtlinienplan übrigbleibt. Es ist deshalb unmöglich, zur Schaffung von Grünflächen durchzudringen; schwierig, zu einer regelrechten städtebaulichen Zoneneinteilung zu gelangen; fast unmöglich, durch private Grundstückumlegung zu einer einheitlichen Bauart zu kommen, und an moderne Landesplanung ist in der Regel kaum zu denken; denn unter diesen Um-

ständen lässt sich die nötige Einheit in allen Teilen und Werten eines Planes nicht halten, und man kann den modernen, städtebaulichen Erfordernissen der Wirtschaft, der Technik, des Verkehrs, der Hygiene, der baulichen Zweckmässigkeit und der künstlerischen Schönheit nicht gerecht werden.

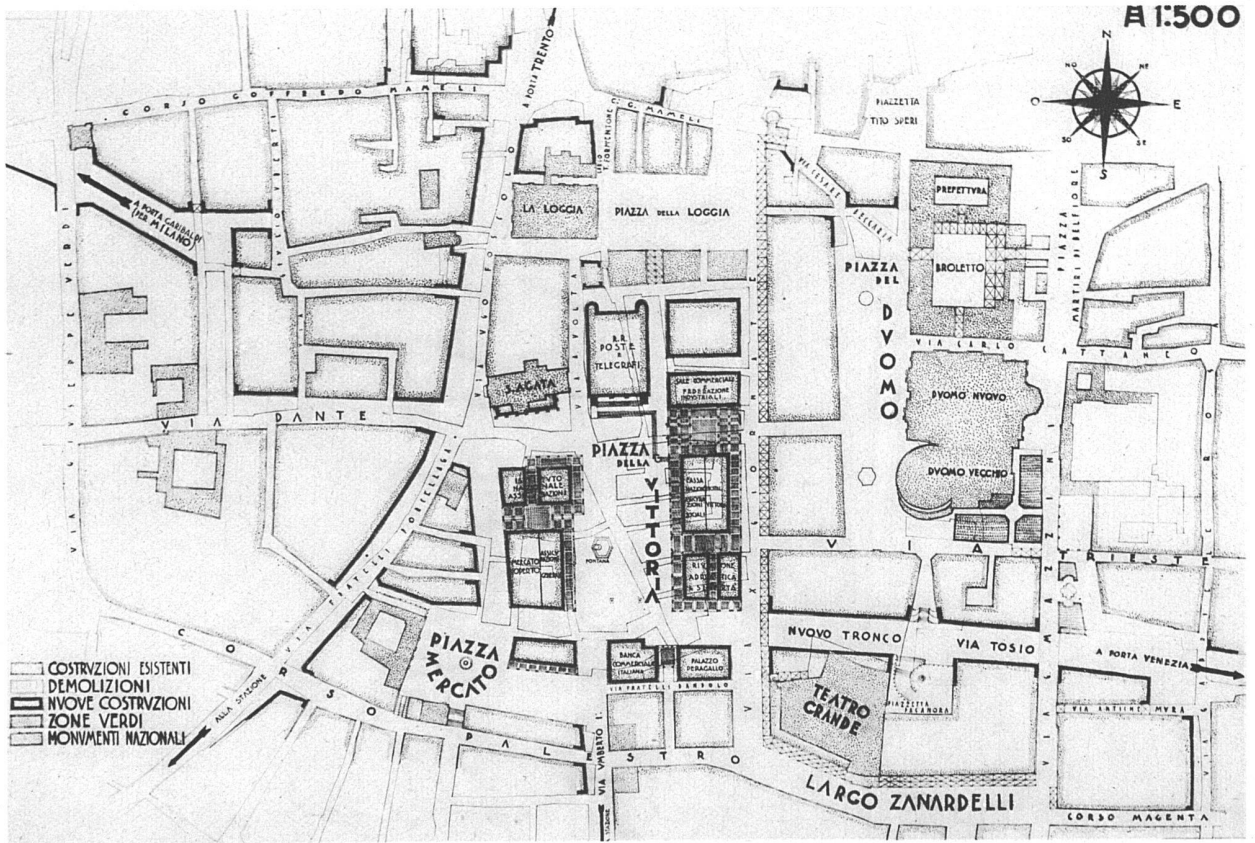
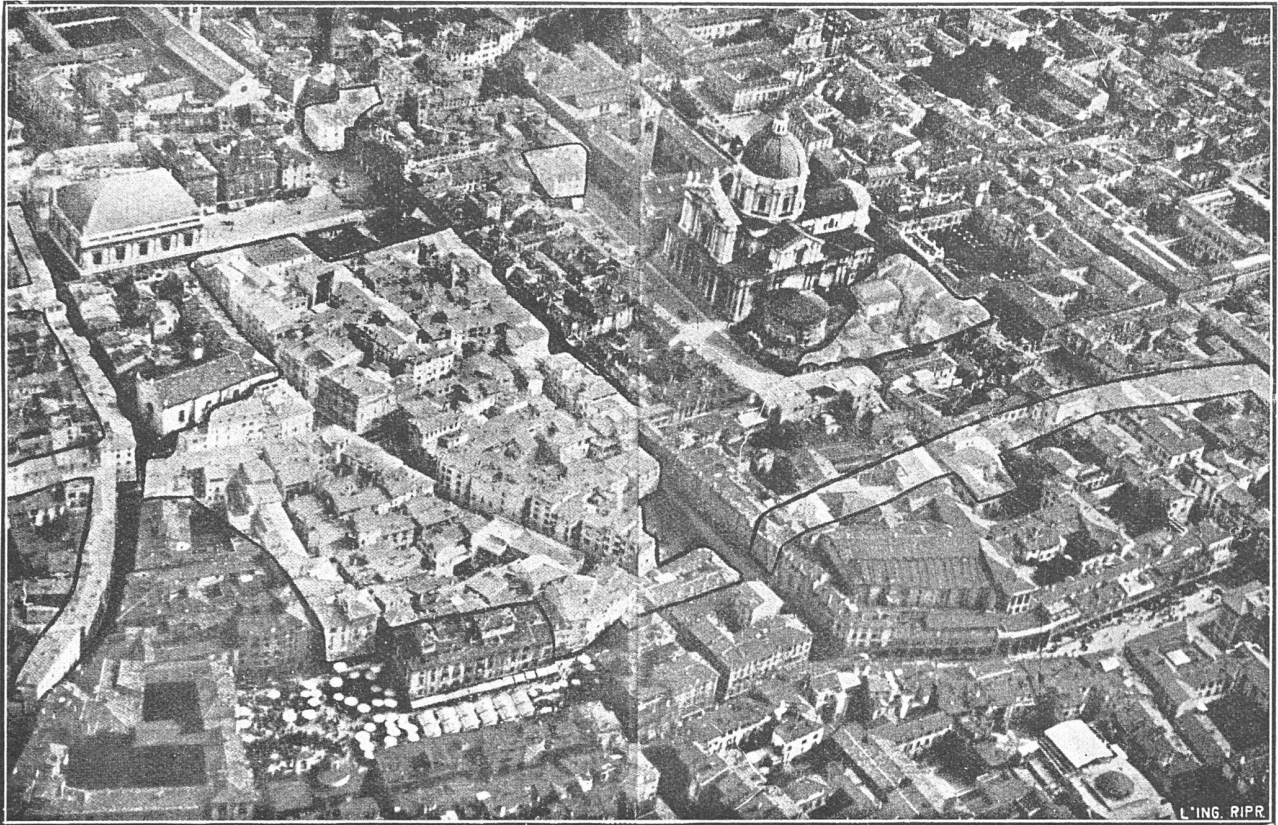
Glücklicherweise griff das faschistische Regime in das Skelett der Verwaltungen ein, vereinfachte ihre Organisation und gewährte den einzelnen Dienststellen Spielraum für energische Initiative, so dass, gemessen an den Schwierigkeiten, schon beachtenswerte Erfolge erzielt wurden. Aber trotz diesen Erleichterungen verlangen moderne Technik, moderner Verkehr, kurz unser heutiges Leben gebieterisch nach neuen Gesetzen. In der Generalreform der italienischen Gesetzgebung, die der Faschismus der geistigen Erneuerung des Staates folgen lässt, hat auch ein neues Städtebaugesetz seinen Platz gefunden. Ein Vorschlag für seine Formulierung wird seit mehr als einem Jahr im Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Ministero dei Lavori Pubblici) behandelt und wird wahrscheinlich noch dieses Jahr herauskommen. Es soll vor allem Grundsätze für eine angemessene und den Staat nicht allzu belastende Enteignung für öffentliche Interessen aufstellen, ferner eine breitere, organische Regelung aller technischen Vorschriften.

Das alte Gesetz von 1865 und das darauffolgende Dekret von 1923 über die «Verpflichtung einer zeitgemässen Verbesserung» (contributi di miglioria) waren nämlich für die Enteignung im Interesse der Öffentlichkeit auch deshalb für die Enteignungsorgane noch belastender, weil das Sanierungsgesetz von Neapel (15. Januar 1885) auch auf andere Städte Italiens in weitherziger Weise angewandt wurde. Dieses Gesetz bestimmt, dass die dem Besitzer zu leistende Entschädigung nicht den wirklichen (durch Gutachten festgestellten) Verkehrswert betrage, sondern berechnet werde nach einem Mittel aus diesem Wert und den angenommenen Erträgen aus den Mieten des letzten Jahrzehnts oder, wenn diese fehlen, nach dem Durchschnitt des netto steuerbaren Wertes für Gebäude und Grundstück, bestimmt durch die Steuereinschätzung.

Diese Verschlechterung des Gesetzes von 1865 im Hinblick auf die Privaten rief vielfach Kritik hervor und selbstverständlich eine heftige Opposition seitens der ge-

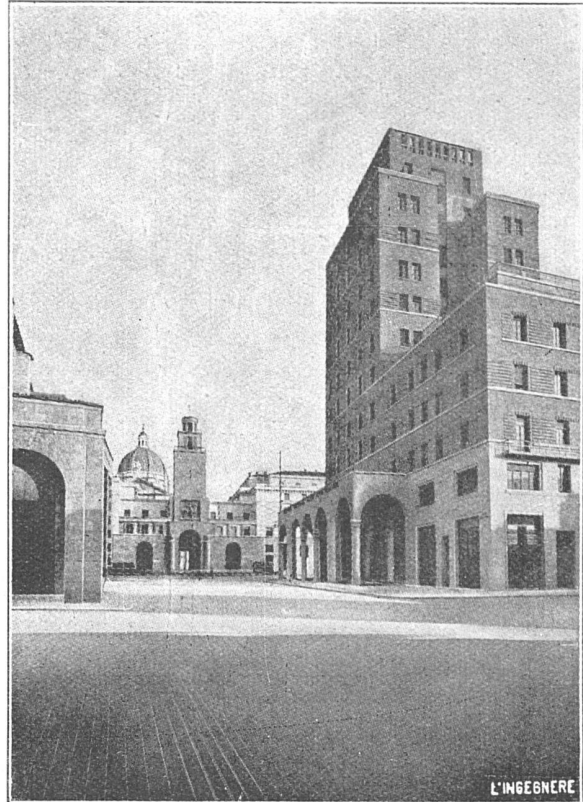
Legende zu Seite 331

Brescia, die Altstadt vor der Sanierung durch Neuanlage der «Piazza della Vittoria» Architekt Marcello Piacentini
Die niedergelegten Quartiere sind auf dem oberen Bild hell wiedergegeben. Plan 1:5000
Le centre de la ville de Brescia avant les travaux urbanistiques. Les quartiers démolis pour la nouvelle place en ton plus clair



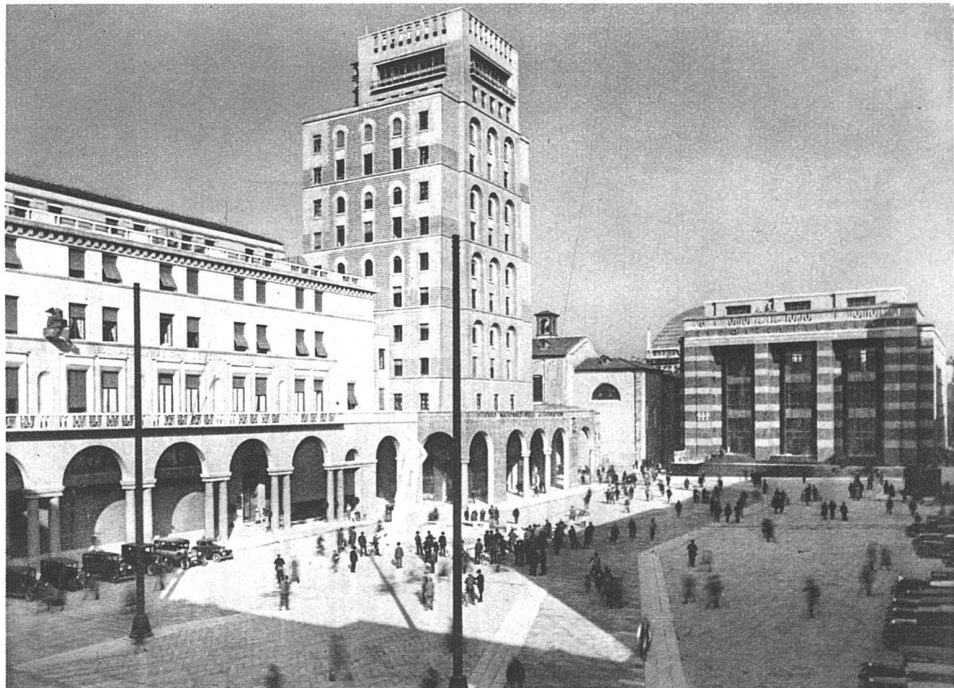


Der grosse Turm des nationalen Versicherungsinstitutes
Höhe 57,25 m — La grande tour de l'Institut national
d'assurances, vue de l'est



Der Versicherungsturm von Westen. Blick auf die «Torre della
Rivoluzione», links dahinter die Domkuppel — La tour vue de
l'ouest, au delà de la Tour de la révolution au fond de la
place la Coupole de la Cathédrale

Brescia, die im Kern der Altstadt neu angelegte Piazza della Vittoria Architekt Marcello Piacentini
La nouvelle place au centre de la ville de Brescia



Nordwestliche
Platzecke,
links Gebäude
«Assicurazioni
Generali», dann der
Turm des «Istituto
nazionale delle
Assicurazioni»,
dahinter die alte
Kirche S. Agata, als
nördliche Platzwand
der Post- und
Telegraphenpalast
Angle Nord-Est de la
nouvelle Place,
à droite l'Hôtel
des Postes

schädigten Besitzer, die den schweren Schaden einer Enteignung, die doch der Gemeinschaft zugute kam, allein zu tragen hatten. Die Anwendung dieser Paragraphen erschwerte die Verbreitung städtebaulicher Ideen, denen damit keine sympathische Grundlage geschaffen war. Das neue Gesetz sollte daher eine Reform im Sinne der Verringerung des privaten Schadens vorsehen, indem es bei einer Enteignung Vorrechte für Wiederaufbau zusagt, oder indem es die Zonen-Vorschriften der Bebauungspläne von vornherein zeitlich begrenzt.

Im Hinblick auf die neue Gesetzgebung sind die Vorschläge beachtenswert, die von den italienischen Stadtbauarchitekten durch das 1931 begründete Nationale Institut für Städtebau (Istituto Nazionale di Urbanistica) gemacht wurden. Sie betreffen (neben der wirtschaftlichen) die technische Tragweite der Stadtbebauungspläne und können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Obligatorische Aufstellung von Bebauungsplänen für Städte mit über 10 000 Einwohnern, für Bade- und Kurorte.
2. Unterscheidung in grundsätzliche Pläne und Ausführungspläne.
3. Begrenzung der zeitlichen Gültigkeit eines Planes auf fünfzehn Jahre.
4. Die Möglichkeit, Grundsätze zur Umlegung und Zusammenlegung der Parzellen aufzustellen.
5. Abkürzung der Förmlichkeiten zur Genehmigung der Pläne.
6. Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der Gemeinden zur Landesplanung.

Wenn alle wichtigen Gesichtspunkte in der nächsten in Kraft tretenden Gesetzgebung berücksichtigt werden, wie dies zu hoffen ist, ergibt sich den italienischen Städtebauern ein prachtvolles Arbeitsfeld, denn bis heute mussten, wie schon gesagt, die italienischen Städtebauer beinahe allein vorangehen. Sie gingen voran, getragen vom Willen, Neues zu schaffen, und vom Trost begleitet, einen Platz nach dem andern bei Wettbewerben für Bebauungspläne zu erobern. Diese Wettbewerbe bildeten in der Tat den Kampfplatz der Geister, sie dienten zu einheitlicher Durchformung des Themas und verhinderten das Erstarren in Detailfragen.

Die städtebaulich interessierten Architekten schlossen sich zu Verbänden, «Gruppi di Urbanisti» zusammen, die im Berufsverband der Architekten ihre natürliche Förderung und im Nationalen Institut für Städtebau (Istituto Nazionale di Urbanistica), präsiert von Architekt Calza Bini, die logische Weiterbildung ihrer Tätigkeit fanden, die sich sonst in Polemiken verloren hätte. Die Intensität des städtebaulichen Arbeitens in Italien während der letzten zehn Jahre ist wahrhaft imponierend. Da



Brescia, Piazza della Vittoria
Blick aus den Loggien der Südwestseite gegen das
Postgebäude und die «Torre della Rivoluzione»
La nouvelle place vue de Sud-Ouest

jede italienische Stadt eine eigene, charakteristische Aufgabe bildet, musste das städtebauliche Problem von Fall zu Fall besonders behandelt werden, anders als in ausländischen Städten.

Es ist nicht leicht, das Thema über den italienischen modernen Städtebau zusammenzufassen und mit Beispielen zu belegen. Die Aufgaben und ihre Lösungen sind vielgestaltig und in einem kurzen Aufsatz nicht zu erschöpfen. Doch versuchen wir, das Wichtigste herauszugreifen. Die Schöpfung einer modernen neben einer historischen Stadt (Verdoppelung) ist zum erstenmal von Architekt Piacentini im Plan von Bergamo bassa aufgegriffen worden. Im Wettbewerb für den Plan von Foggia stellte sich das Problem, einer grossen süditalienischen landwirtschaftlichen Stadt neuen Wert mit ländlichen Siedlungsgruppen zu verleihen. Der Bebauungsplan von Cagliari, Hauptstadt von Sardinien, schuf einer alten «geschlossenen» Stadt die Möglichkeit zur Ausdehnung in die Ebene und damit neues Leben. Im Plan von Pisa ergab sich die Auseinandersetzung mit einer baulich sehr dichten, zu schonenden Stadt. In Brescia wurde ein neues Stadtzentrum neben dem alten geschaffen. Nach harten Kämpfen drangen die jungen Städtebauer mit einem Sanierungsentwurf für Bari durch, der den typischen Charakter der Stadt durch Auflockerung bewahrte, statt ihn durch einschneidende Massnahmen zu gefährden. Ebenfalls nach heftigen Fehden kam man in Rom dazu, für diesen riesigen und schwierigen Komplex



Pisa, piano regolatore 1:25000
Architekten Dr. Paniconi, Pedèconi, Petrucci, Tufaroli, Susini

die Möglichkeit einer Dezentralisation wenigstens ins Auge zu fassen («Werk» 1929, 12, pag. XVII). In Benevent vertiefte man sich in die städtebauliche Aufgabe einer süditalienischen Hügelstadt, bei Chianciano in die Schaffung einer neuen Bäderstadt, für Catania arbeitete man einen grosszügigen Bebauungsplan aus, gesehen im Rahmen eines Regionalplanes.

Arezzo, Perugia, Verona, Padua, Turin, Mailand, alle diese Städte stellten verschiedene Aufgaben, boten der neuen, städtebaulichen Technik Studienmaterial und Gelegenheit zur Anwendung der gewonnenen Erfahrungen. Und immer waren es in Italien die Stadtbauarchitekten, weniger die Ingenieure, die, geistig zusammengeschlossen, die Probleme in ihrer Tragweite und ihrer Tiefe erkannten. Daraus entstand die neue Form städtebaulicher Arbeit, die heute in der neuen Gesetzgebung ihre endgültige Gestaltung sucht; sie um-

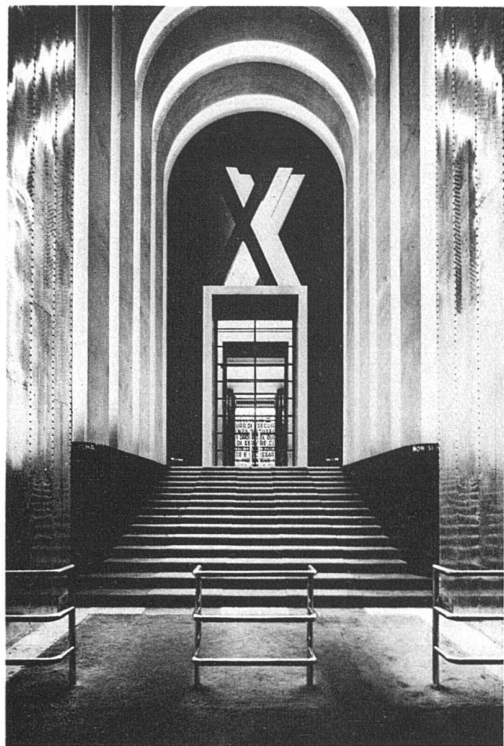
schliesst die Dezentralisation der Städte als auch die ländliche Bebauung, von der Littoria, die neue, landwirtschaftliche Musterstadt, der Beginn einer Verwirklichung ist.

Luigi Piccinato.

Der Wettbewerb für einen Regulierungs- und Stadterweiterungsplan für Verona ist publiziert und besprochen von Luigi Piccinato mit vielen Plänen und Schaubildern historisch wichtiger Punkte in «Architettura» Heft 8, 1933, Seite 512—530.

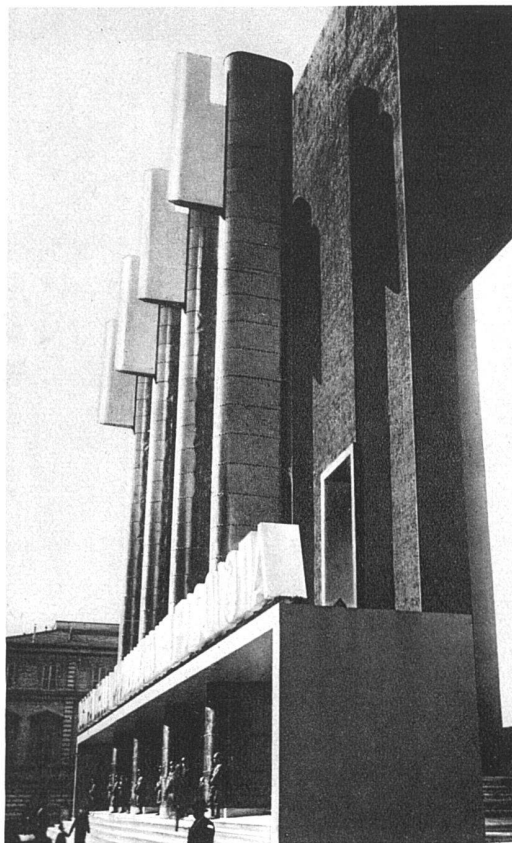
Città universitaria di Roma

Gesamtanlage und Bauten des kürzlich in Angriff genommenen römischen Universitätsviertels (Arch. Marcello Piacentini) sind nach Modell, Schaubildern und Plänen publiziert in Heft 8, 1933, der «Architettura», Seite 475. Verlag Fratelli Treves, Milano.



Eingangsraum, mit Metall belegt

Gedächtnisraum für die Gefallenen (Sacratio dei Martiri)
Architekten Libera und Valente



Ausstellung der faschistischen Revolution, Rom
Architekten De Renzi und Libera

Durchgang, an der Decke der Kriegsruf «eia, eia, eia alalá»

